

# **Leitlinien der bayerischen Kunsthochschulen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur befristeten Beschäftigung des künstlerischen Personals nach § 2 Abs. 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)**

## **A. Vorbemerkung**

Aufgabe der Kunsthochschulen ist es, bereits vorhandene künstlerische Fertigkeiten auszubauen und zur Entwicklung künstlerischer Persönlichkeiten beizutragen. Die Künstlerinnen und Künstler sollen in die Lage versetzt werden, ihre Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse und Gedanken in einer jeweils gewählten künstlerischen Berufswelt schöpferisch gestaltend in einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck zu bringen.

Anders als beim wissenschaftlichen Nachwuchs der Kunsthochschulen spielt die Promotion für die Qualifikation als Künstlerinnen bzw. Künstler keine Rolle. Der künstlerische Nachwuchs qualifiziert sich durch sein künstlerisches Werk und sein Renommee in der jeweiligen künstlerischen Berufswelt.

## **B. Qualifizierungsziele im Sinne des WissZeitVG**

1. Erwerb und Vertiefung von Fachkompetenzen in bestimmten wissenschaftlichen und künstlerischen Einzelbereichen, einschließlich der jeweils erforderlichen technischen und handwerklichen Fertigkeiten;
2. Management eigener und Kuratieren fremder künstlerischer Projekte, einschließlich des Auf- und Ausbaus beruflicher Netzwerke (z.B. Filme, Ausstellungen, Musik- und Theaterprojekte);
3. Erstellen eines individuellen Portfolios an Werken, um den Einstieg in das Berufsfeld zu ermöglichen (Ziel: Ausstellungen, Erwerb von Preisen und öffentlichen Fördermitteln, Konzerttätigkeit, Verwirklichung von Musik-, Theater- oder Medienprojekten und Filmen);
4. Befähigung zur Vermittlung künstlerischer/wissenschaftlicher Inhalte für die Fachwelt und die Öffentlichkeit;
5. Promotion in wissenschaftlichen Fachbereichen.

## **C. Angemessene Zeitdauer zur Erreichung der unter B. genannten Qualifizierungsziele**

Die Kunsthochschulen werden jeweils für ihren Bereich die angemessene Beschäftigungsdauer zu Protokoll festlegen, die erforderlich ist, um die unter B. genannten Ziele zu erreichen.